

Verkündet
am 8. Juli 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2433 089

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Edith Ester F [REDACTED] geb. I [REDACTED]; R [REDACTED] B,
Israel, N [REDACTED] J [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hellmut [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 1. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 7. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am [REDACTED] 1921 in D [REDACTED] als Tochter jüdischer Eltern geboren.

Nach dem Kriege wohnte sie eine Zeit lang, so auch am 1. Januar 1947, in F [REDACTED].

Am 11. Mai 1957 hat sie bei dem Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz einen Formularantrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und an Freiheit eingereicht, in dem die Schadensarten durch Unterstreichen des vorgedruckten Wortes "Ja" und Durchstreichen des Wortes "Nein" gekennzeichnet sind, der aber sonst über den Verfolgungsvorgang nichts enthält. Mit Schreiben vom 12. April 1958 hat sie gebeten, das Verfahren nach München abzugeben, da aus der - beigelegten - ISD-Bescheinigung vom 26. März 1958 hervorgehe, daß sie zuletzt in F [REDACTED]/Bay. ihren Aufenthalt gehabt habe. Darauf hat das Bezirksamt in Koblenz die Sache zuständigkeitshalber an das Bayerische Landesentschädigungsamt (LEA) übersandt. Dort ist der Vorgang am 7. Juni 1958 eingegangen.

Die ISD-Aufenthaltsbescheinigung enthält folgende allgemeine Bemerkung:

"In der IRO CM/1 Akte (vom 16. 2. 1949) ist vermerkt: 1935 - 1941 Strumien Krs. Bielsko/Pol., 1941 - 1945 versteckt Deutsch-Weichsel Krs. Pszczyna, II. 45 - VII. 46 Breslau, VII. 46 - 16. II. 49 Freising. Über die Inhaftierung liegen keine Unterlagen vor."

Das LEA hat den bei der Stadtverwaltung F [REDACTED] liegenden Kennkartenantrag der Klägerin eingesehen und darüber den Aktenvermerk vom 28. Juni 1958 gefertigt, der Kennkartenan-

trag enthalte keine verwertbaren Angaben. Mit Schreiben vom 23. Februar 1959, 18. Juni 1959, 9. November 1959 und 21. Dezember 1960 hat das LEA die Klägerin vergeblich aufgefordert, über ihre Verfolgung genaue Angaben zu machen und Beweismittel beizubringen, ihr zuletzt eine Frist bis zum 21. März 1961 gesetzt und endlich, nachdem auch diese fruchtlos verstrichen war, mit Bescheid vom 18. April 1961 alle geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen, bzw. wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 9 Abs. 5 OVO-BEG abgelehnt.

Der Bescheid ist der Klägerin am 21. April 1961 zugestellt worden.

Mit ihrer am 24. Oktober 1961 erhobenen, jedoch bereits am 12. Oktober 1961 bei Gericht eingereichten Klage hat die Klägerin weiterhin Ansprüche wegen Schadens an Freiheit und an Körper oder Gesundheit geltend gemacht und vorgetragen, die Klage werde zunächst lediglich zur Wahrung der Klagefrist erhoben, sie, die Klägerin, werde versuchen, die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Beweismittel nachträglich beizubringen. Sie hat beantragt,

den Bescheid vom 18. April 1961 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, ihr

- a) für Freiheitsschaden in der Zeit vom 1. November 1939 bis 8. Mai 1943, also für 65 Monate, eine Kapitalentschädigung in Höhe von 9.750 DM zu zahlen,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes, unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 % und in der Anwendung eines Hundertsatzes von 35 einschließlich Heilbehandlungskosten zu gewähren.



Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt, da die Klägerin bisher weder für die Haft noch für den Gesundheitsschaden irgendwelche Nachweise vorgelegt habe.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1962, am 21. Februar 1962, hat die Klägerin eine eigene eidesstattliche Versicherung vom 15. Februar 1962 vorgelegt, sie habe von September 1939 ab in ihrem Wohnorte Strumien für die Deutschen erniedrigende Zwangsarbeiten verrichtet und vom November 1939 ab das Judenkennzeichen anlegen müssen. Als 1941 Strumien judenfrei gemacht worden sei, hätten ihr polnische Freunde ein Versteck bei ihren Verwandten in Deutsch-Weichsel bei Pszczyna verschafft. Dort habe sie in einem Stalle, einem Keller und einem Schuppen unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt und unter Hunger, Kälte und Ungeziefer gelitten, bis sie im Januar 1945, fast verhungert, körperlich und seelisch zugrundegerichtet, krank von den Russen befreit worden sei. Als sie etwas zu Kräften gekommen sei und einigermaßen menschliches Aussehen bekommen habe, habe sie sich an verschiedenen Orten in Polen, später in Breslau und in verschiedenen DP-Camps aufgehalten. 1949 sei sie nach Israel ausgewandert.

Bei den Entschädigungsgerichten hat die Klägerin mit ihren Ansprüchen keinen Erfolg gehabt, da die Klage nicht ordnungsgemäß erhoben sei. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie die Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Entscheidung hängt von der Frage ab, welche Voraussetzungen die Klageschrift (§§ 209 Abs. 1 BEG, 253 ZPO)

erfüllen muß, damit die Klagefrist des § 210 BEG gewahrt wird.

I.

Den Mangel der Klageschrift sieht das Berufungsgericht darin, daß der Klagegrund nicht angegeben sei (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die in dem Klagantrage auf Entschädigung für während 65 Monaten erlittenen Freiheitsschaden liegende Behauptung, die Klägerin sei vom 1. November 1939 bis zum 8. Mai 1945 in ihrer Freiheit beeinträchtigt gewesen, sei unzulänglich. Es fehle die Angabe, wo, durch wen und auf welche Weise dies geschehen, ob ihr die Freiheit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen oder durch einen ausländischen Staat unter der Voraussetzung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG entzogen oder ob sie in ihrer Freiheit durch die in § 47 BEG bezeichneten Umstände beschränkt worden sei. Auch darüber habe die Klägerin nichts vorgetragen, worin ihr Gesundheitsschaden bestehe, welche Leiden oder Körperschäden sie davongetragen habe. Ferner enthielten weder der Formularantrag der Klägerin noch der LEA-Bescheid eine tatsächliche Angabe über den Grund der erhobenen Ansprüche; ebenso verhalte es sich mit dem übrigen Akteninhalt. Eine Ausnahme mache nur die von der Klägerin eingereichte Aufenthaltsscheinigung des ISD Arolsen vom 26. März 1958, in der einige Angaben der Klägerin aus ihrer CM/1-Akte wiedergegeben seien.

Zwar sei eine Klage, in der der Klagegrund nicht vollständig dargetan sei, also eine unschlüssige Klage, nicht unzulässig. Es könne aber auf sich beruhen, ob die Angaben im CM/1-Bogen als ausreichende Kennzeichnung des Tatsachenkomplexes "Leben in der Illegalität" im Sinne des § 47 BEG gelten könnten. Denn die ISD-Aufenthaltsbescheinigung, in der diese Angaben wiedergegeben würden, habe die Klägerin nicht zwecks Darlegung ihres Verfolgungs-

schicksals, sondern zum Nachweis ihres Aufenthalts in einem bayerischen DP-Camp am Stichtage und damit der Zuständigkeit des LEA eingereicht. Rechtlich geprüft werden dürften aber nur Tatsachen, auf die sich die Klägerin zur Begründung ihres Antrages berufe. Die bloß gelegentliche Erwähnung des Verstecktlebens in der ISD-Auskunft, aus der die Klägerin selbst keinerlei Folgerungen gezogen habe, mache diese Tatsache nicht zum Teil des Klagevorbringens. Wenn schon der Inhalt der LEA-Akten zur Ergänzung einer der Angabe des Klagegrundes ermangelnden Klageschrift auch ohne ausdrückliche Bezugnahme herangezogen werde, so könne das jedoch nur geschehen, soweit für das Gericht erkennbar sei, daß die Klägerin den Akteninhalt zum Gegenstande ihres Vortrages machen wolle. Bei der Erhebung der Klage und der letzten mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszuge sei das nicht der Fall gewesen. Einen substantiierten Vortrag zum Klagegrund habe die Klägerin erst verspätet, nämlich mit ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 15. Februar 1962, welche am 21. Februar 1962 bei Gericht eingegangen sei, geliefert, also nicht mehr mit Heilungswirkung, welche nur für die Zukunft eintrete.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Die Fassung des Gesetzes, wonach die Vorschriften der ZPO für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sinngemäß gelten und besondere Bestimmungen für den Inhalt der Klageschrift nicht vorhanden sind, erlaubt es allerdings, über Mängel einer Klage hinwegzusehen, die nicht entweder für das Gericht oder das beklagte Land eine erhebliche Erschwerung darstellen oder die Klarheit der Sach- und Rechtslage ernstlich in Frage stellen. Deshalb ist es nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 19. Juni 1963 - IV ZR 310/62 -, LM Nr. 33 zu

§ 210 BEG 1956 = LM Nr. 60 zu § 209 BEG 1956 = RzW 1963, 470
[471] Nr. 35) in Entschädigungssachen hinreichend, wenn der
Kläger in der Klageschrift erkennbar zum Ausdruck bringt,
in welchem Umfang er die Versagung der von ihm geforderten
Entschädigung angreifen will; dabei reicht die Bezugnahme auf
den angefochtenen Bescheid und die Akten der Entschädigungs-
behörde aus. Notwendig ist allerdings, daß aus der Klage-
schrift in Verbindung mit dem angefochtenen Bescheid oder
den Akten der Entschädigungsbehörde ersichtlich ist, was
mit der Klage erreicht werden soll. Diesen Anforderungen
wird die Klage nicht gerecht.

Mit der Klageschrift hatte die Klägerin lediglich
die Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Bayerischen
Landesentschädigungsamts vom 18. April 1961 begehrt und
gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß sie Entschädigung
wegen erlittenen verfolgungsbedingten Freiheitsschadens für
die Zeit vom 1. November 1939 bis zum 8. Mai 1945 und wegen
erlittenen verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens Kapital-
entschädigung, Rente und Heilverfahren begehre. Aus diesen
Anträgen in Verbindung mit dem angefochtenen Bescheid und
dem Inhalt der Verwaltungsakten war nicht zu erkennen, durch
welche nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen die Klägerin
Schaden an Freiheit sowie an Körper oder Gesundheit erlitten
habe und auf welchen Sachverhalt im einzelnen ihr Entschä-
digungsbegehren gestützt war. Wenn auch die Klagebegründung
durch eine Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid und die
Akten der Entschädigungsbehörde ersetzt werden kann, so
kann das doch dann nicht genügen, wenn der Bescheid der Ent-
schädigungsbehörde über den Sachverhalt nichts ergibt, son-
dern darauf beruht, daß nicht einmal der Versuch einer Be-
gründung gemacht worden sei, und auch die Entschädigungsakten
keinerlei Angaben über den angeblichen Freiheits- und Gesund-
heitsschaden der Klägerin enthalten, sondern nur die Tatsache
der Schadensanmeldung (ohne nähere tatsächliche Angaben) er-
geben. Es kann auch nicht darauf verwiesen werden, daß es
nach § 176 BEG Sache der Entschädigungsorgane sei, zu prüfen,

unter welchen näheren Umständen die angeblichen Schäden der Klägerin eingetreten seien. Denn abgesehen davon, daß die Entschädigungsbehörde das ihr Mögliche getan hat, um von der Klägerin über deren Verfolgung nähere Angaben und Beweismittel zu erhalten, steht nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 18. Juni 1958 - IV ZR 47/58 -, LM Nr. 6 zu § 176 BEG 1956 = RzW 1958, 373 Nr. 40) neben der Verpflichtung des Entschädigungsorgans, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, die Pflicht der Parteien, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Hieran hat es aber die Klägerin gegenüber der Entschädigungsbehörde vollständig fehlen lassen.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Bundesrichter Johannsen Dr. Loewenheim Dr. Graf
und Maaß sind beurlaubt
und ortsabwesend. Sie sind
an der Unterzeichnung ver-
hindert.

Ascher